

Welche Verhaltensregeln gelten?



Als FahrerIn eines E-Scooter müssen Sie **mindestens 14 Jahre alt** sein. Eine Fahrerlaubnis ist nicht notwendig.



Richtungswechsel sind mit Blinkern **anzuzeigen**, sind keine vorhanden, müssen eindeutige Handzeichen gegeben werden.



Mit E-Scooter darf **maximal 20 km/h schnell** gefahren werden.



Es gibt **keine Helmpflicht**. Ein Helm schützt jedoch vor schweren Folgen bei einem Unfall und kann so Ihr Leben retten.



Achten Sie **beim Abstellen** darauf, dass **niemand behindert wird**. Ein abgestellter E-Scooter darf weder den Verkehr noch andere Verkehrsteilnehmer behindern. Sie werden abgestellt wie Fahrräder. Die Anbieter informieren Sie gern über Abstellmöglichkeiten. **Es gelten grundsätzlich die Parkvorschriften und Sanktionen wie für Radfahrer.**

Hinweis !

Nutzen Sie bitte vorrangig **die ausgewiesenen Flächen.**



Wer E-Scooter fährt, muss **Radverkehrsanlagen**, d.h. Radwege und Radfahrstreifen **nutzen**. Passen Sie Ihre Geschwindigkeit an und ermöglichen Sie dem schnelleren Radverkehr das Überholen. Nur wenn Radverkehrsanlagen fehlen, darf auch die Fahrbahn benutzt werden. Hierbei ist möglichst weit rechts zu fahren. Auch Fahrradstraßen dürfen genutzt werden.

Hinweis !



Bevor Sie losfahren, **üben** Sie das Anfahren, Bremsen und Balance halten **an Orten mit wenig oder keinem Straßenverkehr.**

ELEKTROKLEINSTFAHRZEUGE

Kleine Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb sollen moderne und umweltfreundliche Mobilität in den Städten ermöglichen.

Bei diesen Fahrzeugen handelt es sich um eine neue Klasse von Fahrzeugen, die ohne Sitz oder selbst-balancierend elektrisch betrieben werden.

Diese Elektrokleinstfahrzeuge müssen **MERKMALE** aufweisen, um mit ihnen am öffentlichen Straßenverkehr sicher teilnehmen zu dürfen.

Was müssen Sie alles beachten, um möglichst sicher mit dem E-Scooter unterwegs zu sein?

Wir haben für Sie alle wichtigen Informationen **zusammengefasst – damit Sie sicher ans Ziel kommen !**

Störende E-Scooter ?



Anbieter bzw. Besitzer müssen E-Scooter, die andere behindern, umgehend entfernen. Beanstandungen können den zuständigen Sharing-Anbietern direkt gemeldet werden. Die entsprechenden **Kontaktdaten** befinden sich hierzu **am E-Scooter selbst.**



Benötigen Sie den Flyer digital? Scannen Sie den QR-Code oder öffnen Sie den Flyer einfach über

www.magdeburg.de/Flyer
ElektrokleinstfahrzeugeinMagdeburg



Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung | Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6 | 39128 Magdeburg
Telefon: +49 391 540 5424 | Fax: +49 391 540 5292
E-Mail: stadtplanung@magdeburg.de | Internet: www.magdeburg.de

Bildnachweis

Titelfoto: Fachbereich 64 Stadtplanung und Vermessung, Logos: Elektrokleinstfahrzeuge Fachdienst 64.4/M. Schröter, Foto: istockphoto-syabrin, Deutscher Versicherungsrat e.V.

Druck:

1. Auflage (Stand 10/2023)



Elektrokleinstfahrzeuge in Magdeburg

Wichtige Hinweise, Regeln und Tipps – damit Sie sicher ans Ziel kommen !

Welche Verhaltensregeln gelten?



E-Scooter sind Kraftfahrzeuge. Deshalb und weil sie aufgrund ihrer Geschwindigkeit Gehende gefährden können, darf man mit Ihnen **nicht auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen fahren** (Freigabe erfolgt durch eine Ausschilderung). Wer dies dennoch tut, begeht eine Verkehrsordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeld rechnen. Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen darf mit abgeschaltetem Motor geschoben werden.



Die **Mitnahme eines Anhängers ist nicht erlaubt**. Wer einen Anhänger mitführt, muss mit einem Bußgeld rechnen.



Es dürfen keine weiteren Personen mitgenommen werden. Eine zweite Person mitzunehmen ist nicht erlaubt. Aufgrund der Fahrphysik wird das Bremsen, Lenken und Abbiegen zur Herausforderung. Sicheres Fahren ist nicht mehr möglich. Wer sich nicht an diese Vorgabe hält, handelt ordnungswidrig und muss ebenfalls mit einem Bußgeld rechnen.



Hände weg vom Handy oder Smartphone heißt es auch auf E-Scooter während der Fahrt. Auch hier drohen Bußgelder.



Kein Alkohol oder berauschende Mittel Wer mit 0,5 bis 1,09 Promille fahruntüchtig wird, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Wer mit mindestens 1,1 Promille Alkohol im Blut fährt, begeht eine Straftat. Übrigens: Eine Straftat kann bereits vorliegen, wenn man mit 0,3 Promille Blutalkoholkonzentration den E-Scooter nutzt und dabei fahrauffällig wird. **In der Probezeit** und unter 21 Jahren gilt das absolute Alkoholverbot! **Es gelten die gleichen Vorschriften für Kraftfahrzeugführer bei Bußgeldern.**

Was sind die Voraussetzungen für die Straßenzulassung?



Weißes Vorderlicht und **Weißer Frontreflektor vorn**, wie beim Fahrrad, **sind Pflicht**.



Eine **helltönende Glocke** oder eine Hupe ist eine Voraussetzung für die Allgemeine Betriebserlaubnis.



Jeder E-Scooter muss mit **zwei voneinander unabhängige Bremsen** ausgestattet sein.



Eine **Versicherungsplakette/Kennzeichen** muss **hinten am Fahrzeug** angebracht sein.



Eine **Allgemeine Betriebserlaubnis** muss vorhanden sein, **aber nicht mitgeführt werden**.



Rotes Rücklicht und **roter Rückstrahler hinten**, wie beim Fahrrad, **sind Pflicht**. Seitliche Reflektoren erhöhen die Sicherheit.

Hinweis !

Die Nutzung **ohne Versicherungsschutz** im Straßenverkehr kann nach dem Pflichtversicherungsgesetz **eine Straftat** darstellen.

Welche Fahrzeugeigenschaften hat der E-Scooter?



elektrischer Antrieb



max. Fahrzeuggewicht von 55 kg (Leergewicht)



max. Fahrzeugmaße Breite 70 cm x Höhe 140 cm x Länge 200 cm



bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h bis 20 km/h



Lenk- oder Haltestange (Ein elektrisch betriebenes, zweispuriges Rollbrett E-Board (sog. Hoverboard) ohne Lenkstange sind weiterhin unzulässig.)

Hinweis !

E-Scooter, die im Straßenverkehr fahren sollen, müssen dafür zugelassen sein !

Das Fahrzeug muss darüber hinaus den sonstigen Sicherheitsanforderungen der **Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)** entsprechen.